

Verordnung zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften im Stadtgebiet Erlangen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Hegegemeinschaft Erlangen.....	2
§ 2 Hegegemeinschaft Sebalder Reichswald	2
§ 3 Inkrafttreten	2

Verordnung zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften im Stadtgebiet Erlangen

vom 30.04.1984 / In Kraft getreten am 11.05.1984
(Amtsblatt Nr. 19 vom 10.05.1984)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 5 des Bayer. Jagdgesetzes (BayJG) i. V. m. § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes (AVBayJG) erlässt die Stadt Erlangen als zuständige untere Jagdbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Hegegemeinschaft Erlangen

Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft Erlangen umfasst folgende im Stadtgebiet Erlangen liegende Jagdreviere:

Gemeinschaftsjagdreviere Alterlangen, Büchenbach, Kosbach, Hüttendorf, Kriegenbrunn, Dechsendorf, Eltersdorf, Frauenaurach und Tennenlohe,

Eigenjagdrevier Meilwald-Sieglitzhof, Staatsjagdrevier Klosterwald und Mönau.

Zur Hegegemeinschaft Erlangen gehört auch die im Landkreis Erlangen-Höchstadt liegende Fläche des Staatsjagdreviers Mönau (siehe Rechtsverordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt).

§ 2 Hegegemeinschaft Sebalder Reichswald

Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft Sebalder Reichswald umfasst das im Stadtgebiet Erlangen liegende Staatsjagdrevier "Brucker Lache", das zusammen mit dem im Landkreis Erlangen-Höchstadt, im Landkreis Nürnberger Land und im Stadtgebiet Nürnberg liegenden Teilen des Staatsjagdreviers Sebalder Reichswald eine Hegegemeinschaft bildet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.